



---

## Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV)

Vom 7. März 2012 (Stand 1. Mai 2012)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 3, 10 Abs. 4, 11 Abs. 2, 12 Abs. 3, 15 Abs. 3, 16 Abs. 2–4, 17 Abs. 2, 20 Abs. 2 des Hundegesetzes (HuG) vom 15. März 2011 <sup>1)</sup>, Art. 78 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 <sup>2)</sup> und die Art. 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 <sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

### 1. Allgemeines

#### § 1 Zuständigkeiten

<sup>1)</sup> Zuständige kantonale Behörde ist der kantonale Veterinärdienst. Er vollzieht die dem Kanton durch das HuG übertragenen Aufgaben.

<sup>2)</sup> Er ist zuständig, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, um Kampagnen und Projekte gemäss § 3 Abs. 2 HuG finanziell zu unterstützen.

<sup>3)</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Bestimmungen gemäss § 5 Abs. 3 HuG. Er publiziert diese im amtlichen Publikationsorgan.

#### § 2 Meldung des Veterinärdienstes

<sup>1)</sup> Der kantonale Veterinärdienst meldet der Wohnsitzgemeinde der Hundehaltenden verfügte Massnahmen gemäss den §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 2 HuG.

---

<sup>1)</sup> SAR [393.400](#)

<sup>2)</sup> SR [455.1](#)

<sup>3)</sup> SR [916.401](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### § 3 Meldung der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinde meldet dem kantonalen Veterinärdienst

- a) den Wegzug von Personen, gegen die Massnahmen gemäss § 9 Abs. 2 HuG verfügt wurden,
- b) eingegangene Meldungen von ausserkantonale verfügten Massnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren.

<sup>2</sup> Sie meldet dem kantonalen Veterinärdienst nach erfolgloser Mahnung Hundehaltende, die nicht über die Sachkundenachweise gemäss Art. 68 TSchV verfügen.

<sup>3</sup> Stellt die Gemeinde das Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ohne kantonale Berechtigung fest, erstattet sie dem kantonalen Veterinärdienst Meldung.

<sup>4</sup> Die Meldepflicht gemäss Art. 78 Abs. 1 TSchV gilt auch für die Gemeinden und deren Polizeiorgane.

### § 4 Registrierung

<sup>1</sup> Melde- und Registrierungsstelle im Sinne der TSV für im Kanton Aargau gehaltene Hunde ist die Animal Identity Service AG (ANIS) mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Polizeiorgane und amtliche Tierärztinnen und Tierärzte haben mittels automatisiertem Abrufverfahren Zugang zu den Daten der in Absatz 1 genannten Melde- und Registrierungsstelle.

<sup>3</sup> Die Abgabe der Hundeausweise an die Hundehaltenden erfolgt durch die Tierärztinnen oder die Tierärzte.

## 2. Pflichten der Hundehaltenden

### § 5 Hundehaltende; Meldungen an die Gemeinde

<sup>1</sup> Personen, die einen Hund halten oder für länger als drei Monate übernehmen, gelten als Hundehaltende. Sie haben die in § 7 Abs. 1 HuG normierten Sachverhalte innert zehn Tagen an die Wohnsitzgemeinde zu melden.

<sup>2</sup> Das Halten eines Hundes aus eigener Zucht muss ab dem sechsten Lebensmonat gemeldet werden.

### § 6 Aufsicht und Verantwortung

<sup>1</sup> Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.

<sup>2</sup> Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen möglichen Mitteln einzugreifen, wenn dieser einen Menschen oder ein Tier angreift.

### § 7 Beseitigung des Hundekots

<sup>1</sup> In Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen muss der Hundekot aufgenommen und in Abfallbehältern entsorgt werden.

**§ 8** Lärm- und Geruchsbelästigung

<sup>1</sup> Hunde sind so zu halten, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm oder Gerüche belästigt werden.

**§ 9** Umgang mit bissigen Hunden

<sup>1</sup> Bissige Hunde müssen im öffentlich zugänglichen Raum einen Maulkorb tragen und sind an der Leine zu führen.

**§ 10** Verbot der Förderung aggressiven Verhaltens

<sup>1</sup> Es ist verboten, Hunde

- a) auf Menschen oder Tiere zu hetzen,
- b) absichtlich zu reizen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Polizeihunde und in Schutzdienstausbildung oder im Schutzdienst stehende Hunde.

**3. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial;  
Halteberechtigung**

**§ 11** Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

<sup>1</sup> Als Hunde eines Rassetyps mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gelten

- a) American Staffordshire Terrier,
- b) Bull Terrier und American Bull Terrier,
- c) Staffordshire Bull Terrier,
- d) Pit Bull Terrier und American Pit Bull Terrier,
- e) Rottweiler.

**§ 12** Halteberechtigung; Unterlagen und Angaben

<sup>1</sup> Mit dem Gesuch um Erteilung einer Halteberechtigung sind dem kantonalen Veterinärdienst folgende Unterlagen rechtzeitig einzureichen:

- a) Kopie eines amtlichen Personalausweises,
- b) aktueller Strafregisterauszug,
- c) Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Fr. 1 Mio.,
- d) Nachweis einer früheren Hundehaltung,
- e) Bestätigung der ausbildenden Person gemäss § 17 über die Eignung als Halterin oder Halter eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial,
- f) aktuelle Belege über die Finanzierung des Lebensunterhalts.

<sup>2</sup> Die gesuchstellende Person hat Auskunft zu geben über

- a) die Haltebedingungen und die mit der Aufsicht über den Hund hauptsächlich betraute Person,
- b) laufende Strafuntersuchungen.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen, die dieser Anforderung nicht genügen, ist eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen, unter Androhung des Nichteintretens.

### § 13 Zuzug in den Kanton; Anerkennung auswärtiger Halteberechtigungen oder Hundeeziehungskurse und Prüfungen

<sup>1</sup> Hundehaltende, die eine Anerkennung gemäss § 15 HuG geltend machen wollen, haben die in anderen Kantonen oder im Ausland ausgestellten Berechtigungen zum Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder Nachweise absolvierter Hundeeziehungskurse und Prüfungen einzureichen.

<sup>2</sup> Der kantonale Veterinärdienst kann weitere Unterlagen einfordern oder eine Weisensbeurteilung des Hundes vornehmen.

### § 14 Erteilung der Halteberechtigung

<sup>1</sup> Die Halteberechtigung wird auf die hundehaltende Person ausgestellt und gilt nur für einen bestimmten Hund.

<sup>2</sup> Gemeldete Tierheime nach Art. 101 Abs. 1 lit. a TSchV können vermittelbare Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ohne Berechtigung halten. Sie führen eine Bestandskontrolle.

<sup>3</sup> Mit der Halteberechtigung erhalten die Hundehaltenden einen Ausweis. Wer den Hund im öffentlich zugänglichen Raum frei laufen lässt, hat den Ausweis auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

### § 15 Verweigerung der Erteilung oder Entzug der Halteberechtigung

<sup>1</sup> Als Delikte gemäss § 11 Abs. 1 lit. b HuG gelten die Art. 111–113, 122, 133–135, 140, 180–185, 195 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 <sup>1)</sup> und Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 <sup>2)</sup>.

## 4. Erziehungskurs und Prüfung für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

### § 16 Hundeeziehungskurs; Prüfung

<sup>1</sup> Inhalt und Umfang des Erziehungskurses und der Prüfung werden im Ausbildungs- und Prüfungsreglement im Anhang dieser Verordnung geregelt.

---

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)

<sup>2)</sup> SR [812.121](#)

<sup>2</sup> Die Hundehaltenden eines Junghundes haben mit diesem

- a) ab spätestens sechs Monate nach Anschaffung den Erziehungskurs zu besuchen,
- b) bis spätestens zum 30. Lebensmonat des Hundes die Prüfung zu absolvieren.

<sup>3</sup> Mit Hunden, die im Alter von mindestens 18 Monaten übernommen wurden, sind der Erziehungskurs und die Prüfung innerhalb eines Jahrs nach Anschaffung zu absolvieren.

<sup>4</sup> Die Prüfung wird von zwei Personen abgenommen, die über eine Bewilligung gemäss § 17 verfügen. Sie melden das Prüfungsergebnis dem kantonalen Veterinärdienst. Die Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

<sup>5</sup> Ist das Bestehen der wiederholten Prüfung umstritten, entscheidet der kantonale Veterinärdienst. Die Prüfenden haben das Nichtbestehen zu begründen.

### § 17 Auszubildende; Bewilligung; Voraussetzungen

<sup>1</sup> Wer Erziehungskurse für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durchführt, benötigt eine Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird auf zehn Jahre befristet erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a) über mindestens fünf Jahre praktische Tätigkeit in der Hundebildung verfügt,
- b) nicht wegen Delikten gemäss § 15 verurteilt wurde oder deswegen in einer laufenden Strafuntersuchung steht,
- c) über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:
  - 1. Certodog Hundeeinstrukturin 1, Certodog Hundeeinstrukturor 1,
  - 2. Instrukturin oder Instrukturor des Brevets für Hundeführer des Kantonalverbands Aargauer Kynologen (KVAK),
  - 3. Gruppenleiterin oder Gruppenleiter der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG),
  - 4. Wesensrichterin oder Wesensrichter eines der SKG angehörenden Gebrauchshunderasseclubs, wenn die Rasse von der Fédération Cynologique International (FCI) anerkannt ist,
  - 5. Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. b TSchV.

### § 18 Unterlagen und Angaben

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Erziehungskursen für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist schriftlich einzureichen und muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) Konzept zum Erziehungskurs,
- b) Nachweis der praktischen Tätigkeit,
- c) aktueller Strafregisterauszug,
- d) Nachweis der erforderlichen Qualifikation.

<sup>2</sup> Die gesuchstellende Person hat über laufende Strafverfahren Auskunft zu geben.

<sup>3</sup> Der kantonale Veterinärdienst kann weitere Unterlagen oder Angaben einfordern.

<sup>4</sup> Bei Gesuchen, die dieser Anforderung nicht genügen, ist eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen, unter Androhung des Nichteintretens.

### § 19 Weiterbildung

<sup>1</sup> Auszubildende haben sich mindestens vier Tage innerhalb von vier Jahren weiterzubilden.

### § 20 Befreiung von der Ausbildungspflicht

<sup>1</sup> Auszubildende, die einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial halten, sind von der Ausbildungspflicht gemäss § 12 Abs. 1 lit. a HuG befreit. Der kantonale Veterinärdienst kann auf Antrag weitere Personen befreien, wenn eine Ausbildung absolviert wird, die ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet.

## 5. Hundetaxe

### § 21 Grundsatz; Höhe; Rückerstattung

<sup>1</sup> Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes ist eine Hundetaxe zu entrichten. Für Hunde aus eigener Zucht ist diese ab dem sechsten Lebensmonat zu leisten.

<sup>2</sup> Die Hundetaxe beträgt pro Jahr Fr. 110.–. Sie wird im Monat Mai erhoben.

<sup>3</sup> Für die nach dem 31. Oktober bis zum 30. April taxpflichtig werdenden Hunde ist die halbe Taxe zu entrichten.

<sup>4</sup> Personen, die die Hundetaxe entrichtet und zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober die Hundehaltung aufgegeben und dies fristgerecht gemeldet haben, wird auf Antrag die Hälfte der Hundetaxe zurückerstattet.

<sup>5</sup> Wer nach Bezahlung der Hundetaxe einen Hund ersetzt oder innerkantonale Wohnsitzgemeinde ändert, hat für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten.

### § 22 Befreiung

<sup>1</sup> Von der Hundetaxe befreit sind Hundehaltende von im Einsatz stehenden

- a) Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunden gemäss Schweizerischem Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG),
- b) Blindenführhunden,
- c) Behindertenhunden,
- d) Schweisshunden,
- e) Diensthunden, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Hundehaltenden gemäss Absatz 1 reichen der Gemeinde die für die Befreiung von der Hundetaxe erforderlichen Unterlagen ein. Im Einzelnen sind dies für

- a) Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunde (REDOG): Leistungsheft der SKG und Nachweis der Einsatzverpflichtung,
- b) Blindenführhunde: Nachweis der anerkannten Blindenführhundeschule,
- c) Behindertenhunde: Nachweis der Ausbildung durch den Schweizerischen Verein für die Ausbildung von Hilfhunden für motorisch Behinderte oder Epileptiker und Bescheinigung der Invalidenversicherung (IV) über die Erfordernis,
- d) Schweisshunde: Nachweis der bestandenen Prüfung und Bescheinigung des Obmanns der Jagdgesellschaft über den Einsatz als akkreditierter Schweisshund,
- e) Diensthunde: Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle.

### § 23 Abgabe an den Kanton

<sup>1</sup> Die von den Gemeinden an den Kanton zu leistende Abgabe beträgt Fr. 10.– pro Hund.

<sup>2</sup> Die Gemeinden teilen dem kantonalen Veterinärdienst per 30. September die Anzahl taxpflichtiger Hunde mit. Gestützt darauf wird im November die Abgabe erhoben.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24 Übergangsrecht

<sup>1</sup> Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial seit zwei Jahren ohne Beanstandung hält, ist von der Ausbildungspflicht gemäss § 12 Abs. 1 lit. a HuG befreit. Die Haltung ist unbeanstandet, wenn keine Massnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren oder zur Verbesserung der Tierhaltung verfügt wurden.

<sup>2</sup> Wird ein Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial im Zeitpunkt des Inkrafttretens gehalten, kann der kantonale Veterinärdienst die Fristen gemäss § 16 Abs. 2 und 3 verlängern, wenn der Einzelfall dies gebietet.

<sup>3</sup> In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung beträgt

- a) die Hundetaxe Fr. 115.–,
- b) die von den Gemeinden an den Kanton zu leistende Abgabe Fr. 15.–.

## § 25 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Aarau, 7. März 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann  
DR. HOFMANN

Staatsschreiber  
DR. GRÜNENFELDER